

Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 07.09.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen *Altmärkische Wische*. Die Gemeinde Altmärkische Wische besteht aus den Ortsteilen Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark.

(2) Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Neukirchen (Altmark) :*Gemeinde Altmärkische Wische*
OT Neukirchen (Altmark)
Neukirchen 37a
39615 Altmärkische Wische

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Altmärkische Wische führt ein Wappen mit folgender Blasonierung:
Gespalten von Silber und Grün, vorn ein goldbewehrter, halber roter Adler am Spalt mit ausgeschlagener roter Zunge, der Fang begleitet von einem grünen Seeblatt, hinten ein silberner Spaten, bedeckt mit einer aus vier Weizenähren bestehenden goldenen Garbe.

(2) Die Gemeinde Altmärkische Wische führt eine Flagge. Die Flagge ist grün – weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Im Dienstsiegel wird das Wappen geführt, die Umschrift lautet: Gemeinde Altmärkische Wische, Landkreis Stendal.

(4) Der Ortsteil Wendemark der Gemeinde Altmärkische Wische kann gem. § 1 Abs. 8 des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Altmärkische Wische das Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

Der Ortsteil Wendemark führt ein Wappen mit folgender Blasonierung:

„In Rot ein schräger silberner Wellenbalken, nach der Figur begleitet von oben drei fächerartig gestellten goldenen Eichenblättern mit einer Eichel und unten dem Oberteil eines goldenen Bischofsstabes mit in einer Eichel auslaufender und hervorsprißenden kleinen Eichenblättern verzierter Krümme.

Die Flagge des Ortsteiles Wendemark ist wie folgt beschrieben:

Die Flagge ist rot – gelb – rot (1:4:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung eine/n Stellvertreter/in für den Verhinderungsfall, der/die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Der/Die Stellvertreter/in führt die Bezeichnung „Stellvertretende/r Bürgermeister/in“.
- (3) Der/Die Vertreter/in des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7,10,13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.

§ 5

Bildung von Ausschüssen

Der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische bildet keine ständigen Ausschüsse. Die Bildung von zeitweiligen beratenden Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten gem. § 46 KVG LSA bleibt vorbehalten.

§ 6

Entschädigung

Die für die Gemeinde Altmärkische Wische ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 35 KVG LSA.

§ 7

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und seiner Ausschüsse wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Altmärkische Wische ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Altmärkische Wische zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlung unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 14 Abs.5 ortsüblich bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Bürgermeister bestellt spätestens mit der Einladung einen Protokollführer.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.seehausen-altmark.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. (§ 9 Abs. 1 und 2 KVG LSA)

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Große Brüderstraße 1 und des Verwaltungsgebäudes, Schwibbogen 1a in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) im Internet unter der Internetadresse der Verbandsgemeinde www.seehausen-altmark.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Mitteilungsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 BauGB)

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und in den Schaukästen, die unter Abs. 5 genannt sind,

nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen können im Rathaus, Große Brüderstraße 1 oder im Verwaltungsgebäude, Schwibbogen 1a in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. (§§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 2 KVG LSA)

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahren nach § 56a (3) KVG LSA erfolgt - sofern zeitlich möglich - auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung im Internet unter der Internetadresse der Verbandsgemeinde www.seehausen-altmark.de. Die Bekanntmachung ist mit Bereitstellung unter der o.g. Internetadresse bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird zusätzlich in folgenden Schaukästen hingewiesen:

- Ortsteil Falkenberg, Falkenberg 50, am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Lichterfelde, Lichterfelde 35 / 35 a, an der Kindertagesstätte
- Ortsteil Neukirchen (Altmark), Neukirchen 37 a, am Mehrzweckgebäude
- Ortsteil Wendemark, Wendemark 13, Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehrgerätehaus

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter www.seehausen-altmark.de. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Schaukasten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2019 außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 07.09.2026

T. Homann
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Siegelabdruck

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

Siegelabdruck der Gemeinde Altmärkische Wische

